



Amtssigniert. SID2020072078028
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1406/592-2020

Innsbruck, 13.07.2020

Zu GZ: 2020-0.318.585 vom 18. Juni 2020

Vorausgeschickt wird, dass aus Sicht der vom Land Tirol zu wahrenden Interessen keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen. Es darf jedoch Folgendes angemerkt werden:

Zu Z 7 (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. e):

Es soll vorgesehen werden, dass Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden soll, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel nach Art. 50 EUV innehat. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass davon Angehörige jener Fremden umfasst werden, deren Aufenthaltsstatus nach dem Brexit-Austrittsabkommen ausschließlich aus ihrer Eigenschaft als Familienangehörige von Rechtsinhabern im Sinn des Art. 10 Abs. 1 lit. a bis d dieses Abkommens herrührt. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Hinweis auf Art. 50 EUV nicht treffend scheint und wohl auf das Abkommen verwiesen werden müsste.

Weiters wird angeregt in § 8 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes klarzustellen, dass auch Aufenthaltstitel nach § 46 Abs. 1 lit. e Niederlassungsbewilligungen darstellen. Dies wäre im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Z 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, von Bedeutung, wenn diese Personen, die mittlerweile Drittstaatsangehörige sind, die Staatsbürgerschaft beantragen. Die Antragsteller müssen nämlich nachweisen, dass sie sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen waren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Staatsbürgerschaft zur E-Mail vom 25. Juni 2020

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Finanzen

Tourismus

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft

Gesellschaft und Arbeit

Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen

die Gruppe

Gesellschaft, Gesundheit und Soziales

die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.